

► Sonderregelungen COVID-19

### Corona-Test für Reiserückkehrer bringt nur 15 Euro – inklusive Beratung, Abstrich, Laborauftrag und Attest!

| Seit dem 01.08.2020 gelten Änderungen der Testverordnung auf das Coronavirus SARS-CoV-2. Sämtliche Rückkehrer aus dem Ausland können sich binnen 72 Stunden beim Gesundheitsamt, an den Teststationen oder in einer **Arztpraxis** testen lassen. Für Kassenärzte sollen Beratung, Abstrichentnahme und ggf. das Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses über das Testergebnis pauschal mit 15 Euro pro Fall honoriert werden. |

Die Ärzte sollen das Labor mit dem Formular OEGD beauftragen. Bis eine überarbeitete Fassung bereitsteht, kann das Formular 10C verwendet werden. Unter der Zeile „Test nach Meldung erhöhtes Risiko nach Meldung durch Corona-Warn-App“ tragen sie dabei das Wort „Rückkehrer“ ein, wie die KBV mitteilt (s. [iww.de/s3941](http://iww.de/s3941)). Sollte auch das Formular 10C nicht verfügbar sein, so kann die Testauswertung auf dem Formular 10 mit Hinweis auf den Testanlass beauftragt werden. Eine Besonderheit betrifft den Abrechnungsrhythmus: Die Pauschale soll monatlich bis zum Ende des Folgemonats über die KVen abgerechnet werden. Wie genau das abläuft, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Verfolgen Sie die Online-Berichterstattung unter [iww.de/aaa](http://iww.de/aaa).

► Sonderregelungen COVID-19

### NäPa-Leistungen: Abrechnungs-Genehmigung wird vorübergehend auch für NäPa in Ausbildung erteilt

| KBV und Krankenkassen haben sich wegen der Corona-Pandemie auf eine Sonderregelung für Nichtärztliche Praxisassistenten (NäPa) in Ausbildung verständigt: Eine NäPa-Genehmigung nach der Delegations-Vereinbarung kann auch dann erteilt werden, wenn mit der NäPa-Fortbildung begonnen wurde und der voraussichtliche Abschluss bis zum 31.12.2020 erfolgt. |

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Fortbildungsveranstaltungen für NäPa ausgesetzt oder eingeschränkt. Praxisassistenten konnten ihre Fortbildung nicht abschließen. Um die delegationsfähigen Leistungen für NäPa (EBM-Nrn. **03060 bis 03065** sowie **38200, 38202, 38205** und **38207**) berechnen zu können, ist jedoch eine Genehmigung der KV erforderlich, die bisher nur bei **abgeschlossener** NäPa-Fortbildung erteilt wurde. Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 01.07.2020 und ist bis zum 31.12.2020 befristet.

► G-BA

### AU in der Videosprechstunde nur bei bekannten Patienten

| Der G-BA hat die Arbeitsunfähigkeits(AU)-Richtlinie angepasst (Beschluss online unter [iww.de/s3913](http://iww.de/s3913)). Vertragsärzte können demnach bei **bekanntem** Patienten und bei „**geeigneten**“ Erkrankungen eine AU auch im Rahmen einer Videosprechstunde feststellen, nicht aber auf Basis eines Chats, Online-Fragebogens oder Telefonats. Der Beschluss ist noch nicht in Kraft getreten. |



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/aaa](http://iww.de/aaa)

NäPa-Leistungen  
übergangsweise  
auch bei NäPa in  
Ausbildung möglich



IHR PLUS IM NETZ

[g-ba.de](http://g-ba.de)